

Verschärfung Richtlinien zur Durchführung Akupunktur



Sehr geehrte Patientinnen, sehr geehrte Patienten,

obwohl die Akupunkturbehandlung bei Knie- und Lendenwirbelsäulenbeschwerden eine erfolgsversprechen Behandlungsmaßnahme darstellt, kam es nun zu einer massiven Verschärfung in den Richtlinien. In einem Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 25. Mai 2019 wurden wir über eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes in Kenntnis gesetzt.

Zitatbeginn Schreiben KVNO:

„Mit Urteil vom 13. 02.2019 (B 6 KA 56/17R) hat das Bundessozialgericht die Anforderung an das Vorliegen des sechsmonatigen Schmerzintervalls konkretisiert und herausgestellt, dass dieses sechsmonatige Schmerzintervall zum einen ärztlich dokumentiert sein und zum anderen aktuell noch andauern müsse.

Die Pflicht zur Überprüfung dieses Schmerzintervalls obliege dem Akupunkteur als durchführendem Arzt und muss sich daher auf andere ärztliche Dokumentationen beziehen. Dies können nur Dokumentationen aus vorangegangenen Konsultationen oder von anderen ärztlichen Vorbehandlern sein – nur so könnten Dauer des Schmerzintervalls wie auch Beurteilung der bisher durchgeführten therapeutischen Maßnahmen erfolgen.

Die alleinige Befragung des Patienten durch den Akupunkteur zur Lokalisation, Stärke, Häufigkeit und Dauer der Schmerzen sei nicht ausreichend.

Sofern keine schriftlichen Befunde eines Vorbehandlers vorliegen ist es möglich, diesen zum Schmerzstatus und zu durchgeführten Therapien telefonisch zu befragen, sofern dies in unmittelbarem Kontakt zwischen den beteiligten Ärzten und nicht lediglich auf der Ebene des Hilfspersonals erfolge. „ Zitatende.

In Hinblick auf dieses Urteil wird der künftige Einsatz von Akupunkturbehandlungen deutlich erschwert. Auch wenn wir weiterhin patientenorientiert arbeiten wollen, so müssen wir uns den gesetzlichen Maßgaben beugen und sind daher einmal mehr auf die gute Kooperation mit unseren Patientinnen und Patienten angewiesen, sowie auch ihren anderweitigen Behandlern und Behandlerinnen. Aktuell arbeiten wir an Strategien, wie wir den damit verbundenen Arbeitsaufwand für Sie, die ärztlichen Kolleginnen und Kollegen und auch uns so gering wie nur möglich gestalten können. Bei allen Bemühungen werden wir in Einzelfällen jedoch nicht um ein Gespräch über eine damit verbundene Eigenleistung herumkommen, da dieses Urteil die ärztliche Entscheidungsfreiheit massiv einschränkt.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass abweichende Aussagen Ihrer Krankenkasse in mündlicher oder schriftlicher Form hier keine Berücksichtigung finden werden, da die Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein für uns maßgeblich sind.

Bei Fragen dazu stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Ihr Praxisteam
F.P. Wilbertz

Stand 17.06.2019